

8. Rechtsvorschriften

In der Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23.10. 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/ EWG vom November 1991 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen wird auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 30. 9. 1997 Bezug genommen, welche dahingehend schlussfolgert, dass Schweine in einem Umfeld leben sollen, welches ihnen gestattet, ihren Bewegungs- und Spürtrieb zu befriedigen. Auf Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung unterbreitet die Kommission dem Rat bis spätestens 8. 1. 2008 einen Bericht. Hierbei wird in Artikel 6 unter anderem insbesondere der Aspekt des Schwanzbeißen aufgeführt, die mit dem Schwanzbeißen verbundenen Risikofaktoren sowie die Notwendigkeit, das Schwanzkupieren zu verringern.

Die Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. 11. 2001 regelt die Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen. Im Anhang, Kapitel I, Allgemeine Bedingungen, ist das Anbieten und die Beschaffenheit von Beschäftigungsmaterial geregelt. Nach Artikel 4 müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können. Hierbei darf die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin heißt es (Kapitel I, Allgemeine Bedingungen, Artikel 8): „Alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen (.....) dienen und die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen, sind verboten“. Hierbei wurde berücksichtigt, dass den Schweinen durch das Kupieren der Schwänze akute und in manchen Fällen andauernde Schmerzen zugefügt werden. Im nationalen Tierschutzgesetz wird in § 1 formuliert:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“.

In Kapitel I, Allgemeine Bedingungen, Artikel 8 werden allerdings Ausnahmen aufgeführt. Als Ausnahme wird unter anderem das Kupieren des Schwanzes genannt, welches jedoch nicht mehr routinemäßig ausgeführt werden darf. Um Verhaltensstörungen und Schwanzbeißen zu vermeiden, seien zunächst andere Maßnahmen zu treffen. Welche genaue, wird nicht aufgeführt. Es ist jedoch denkbar, dass hierbei die in Kapitel I, Punkt 4. der Richtlinie 2001/93/EG aufgeführten Maßnahmen gemeint sind.

Das Kupieren und andere Eingriffe am Körper des Schweins dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine andere gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie qualifizierte Person mit Erfahrung durchgeführt werden. Kupieren der Schwänze bei über 7 Tage alten Ferkeln darf nur durch einen Tierarzt unter Anästhesie und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden. Fraglich ist, ob das Kupieren an sich (als schmerzhaftes Körperverletzung) einen im Sinne des TierSchG. § 1 Grundsatz „vernünftigen Grund“ darstellt, dem Schwein Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen, um es vor weiteren Schäden zu schützen, die es durch das im Haltungssystem entstehende Fehlverhalten erfahren würde.

Wie alle Länder der EU ist Deutschland verpflichtet, die EU Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dies ist mit Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, BGBl I S. 1804) am 22. 8. 2006 erfolgt